

Satzung des Turn- und Sportclub (TSC) Steinbeck-Meilsen 88

§1 - Name, Sitz, Farben

Die Vereinigung aller Personen, die nachstehende Satzung anerkennen, führt den Namen
Turn- und Sportclub (TSC) Steinbeck-Meilsen 88
und hat ihren Sitz in

21244 Buchholz in der Nordheide - Steinbeck

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen werden und dann den Zusatz e.V. führen.

Die Vereinsfarben sind grün und schwarz.

§2 - Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Aufgabenförderung 1977, insbesondere durch

- a) Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel und Sport)
- b) Förderung der Jugendpflege und Jugendziehung

Jede politische und konfessionelle Tätigkeit wird ausgeschlossen.

§3 - Gemeinnützigkeit

Ein Gewinn wird nicht angestrebt. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zweckfremde oder außergewöhnliche Vergütungen dürfen nicht gezahlt werden. Als Zweckvermögen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung ist das gesamte Vermögen anzusehen, das satzungsmäßigen Zwecken des Vereins dient.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 - Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der einen schriftlichen Aufnahmeantrag einreicht und die Vereinssatzung anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen auf Antrag eine Revision beim Ehrenrat zu.

Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Kündigung zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (30.06./31.12.) mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Bei Kindern und Jugendlichen werden nur die Erklärungen der Erziehungsberechtigten anerkannt.

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
2. aktive und passive Mitglieder ab 16 Jahren
3. Ehrenmitglieder

Bei Minderjährigen haben die Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag zu unterzeichnen; sie haften für die Verbindlichkeiten des Minderjährigen gegenüber dem Verein.

§5 - Ausschluss von Mitgliedern

Der Ehrenrat kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder ausschließen bei :

1. grober Missachtung der Satzung
2. schwerem Verstoß gegen die Versammlungsbeschlüsse oder bei vereinsschädigendem Verhalten
3. unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
4. Rückstand von Vereinsbeiträgen über 6 Monate, wobei jedoch die Beiträge bis zum Tage des Ausschlusses zu zahlen sind

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, beim Ehrenrat des Vereins innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde zu erheben und sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ehrenrat verhandelt und entscheidet nach Würdigung der Umstände dann noch einmal. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung in der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit.

§6 - Ehrenmitgliedschaften

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können verdienstvolle Mitglieder des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§7 - Pflichten des Mitgliedes

Jedes Mitglied ist zur pünktlichen und regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet. Für die zur Verfügung gestellten vereinseigenen Sachgegenstände besteht Haftungspflicht zum Wiederbeschaffungswert (ausgenommen einfache Fahrlässigkeit). Den Anordnungen der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Abteilungsleiter,

Übungsleiter und der offiziellen Abteilungsmitarbeiter ist Folge zu leisten. Außerdem sind die Satzungen des jeweiligen Fachverbandes einzuhalten und anzuerkennen.

§8 - Rechte des Mitgliedes

Jedes Mitglied hat das uneingeschränkte Recht, an allen Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilzunehmen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist jedes Mitglied auf der zuständigen Jahresabteilungsversammlung und der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins stimmberechtigt. Mitgliederrechte sind nicht übertragbar. Für Jugendliche ist der jeweilige Erziehungsberechtigte mit einer Stimme stimmberechtigt.

Bei Sportunfällen gelten die Bestimmungen der Sportunfallversicherung. Darüber hinausgehende Haftungen sind ausgeschlossen. Jedem Aktiven stehen die Unfallsatzungen auf Anforderung zur Verfügung.

§9 - Aufbau des Vereins

Der Verein unterhält nach Möglichkeit Abteilungen vieler Sportarten. Für aktive Jugendliche werden Jugendabteilungen unterhalten. Die Abteilungsmitglieder sind Mitglieder des zuständigen Fachverbandes oder des Landessportbundes Niedersachsen e.V. . Für die Bearbeitung aller sportlichen Angelegenheiten oder der hiermit im Zusammenhang stehenden Dinge sind die Abteilungsvorstände, ggfs. mit ihren Ausschüssen, zuständig.

Den Abteilungen kann auf Antrag eine Selbstverwaltung gegeben werden. Die Etatzuweisungen erfolgen vom Vorstand nach Aufstellung des Etats des Gesamtvereins unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Vorstandsrecht bricht Abteilungsrecht“. Eine ergänzende Abteilungsgeschäftsordnung ist mit der Satzung des Gesamtvereins zu koordinieren. Eine Kontrolle obliegt dem Kassenprüfer und dem Vorstand. Die Abteilungen haben über die aktiven und passiven Abteilungsmitglieder Listen zu führen, zu ergänzen und zu berichtigen und mit dem Kassenwart abzustimmen. Sämtliche Abteilungen zusammen bilden den Verein.

§10 - Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

Die Tätigkeit in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§11 - Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht als oberstes Organ die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder soll in den ersten 3 Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Der Termin wird vom Vorstand festgesetzt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind entweder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder aufgrund eines Antrages einzuberufen, der von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe unterschrieben ist.

Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsaushangkasten der Geschäftsstelle. Anträge, die nicht 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht sind, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer 2/3 Mehrheit.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung keine gegenteiligen Bestimmungen enthält und sind im Protokoll zu beurkunden. Eine Liste der stimmberechtigten Mitglieder wird vom Vorstand zur Einsichtnahme der Versammlungsmitglieder ausgelegt.

Über die Versammlung ist eine vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder von einem in der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§12 - Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem :

Geschäftsführendem Vorstand

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Sportwart

Erweiterten Vorstand

- f) Spartenabteilungsleitern

Die Übernahme von zwei oder mehreren Funktionen durch eine Person ist unzulässig. Scheidet ein Mitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird über die Neubesetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand entschieden. Bei überschreiten einer Mitgliederzahl von 250 kann der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung um einen

- g) 3. Vorsitzenden
- h) 2. Schriftführer sowie
- i) zwei Personen ohne Geschäftsbereich

erweitert werden, die dem erweiterten Vorstand angehören.

§13 - Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus :

einem Vorsitzenden

und 4 weiteren Mitgliedern, die nicht dem Vorstand nach §12 angehören. Jede Abteilung sollte vertreten sein.

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft und einfacher Stimmenmehrheit über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §5 dieser Satzung. Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen :

a) Verwarnungen

b) Verweis

c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung

d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten

e) Ausschluss aus dem Verein

Jede, den Betroffenen belastende Entscheidung, ist diesem schriftlich mitzuteilen und ausführlich zu begründen.

§14 - Wahlen

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige Mitglieder können durch ein Elternteil vertreten werden.

Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Wahlvorschläge kann jedes Organ und jedes Mitglied des Vereins machen.

Wahlen erfolgen in offener, bei Widerspruch in geheimer Form.

Die Spartenabteilungsleiter und ihre Vertreter, Fach- oder Jugendwarte werden auf den Jahresabteilungsversammlungen, die mindestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung abzuhalten sind, in jedem Jahr neu gewählt. Der Abteilungsvorstand kann sich nach Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern bis zur Neuwahl durch Beschluss mit Zustimmung des Vorstandes ergänzen.

Der Vereinsvorstand gemäß §12 wird wie folgt gewählt : Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der 1. Schriftführer und ein Mitglied ohne Geschäftsbereich werden versetzt im Wechsel mit dem 2. und 3. Vorsitzenden, dem Sportwart, dem 2. Schriftführer und dem 2. Mitglied ohne Geschäftsbereich alle 2 Jahre neu gewählt. Im Gründungsjahr werden die zuletzt genannten Funktionsträger nur für 1 Jahr gewählt.

Ein Jugendwart muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Er wird in der Jugendversammlung gewählt. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, ist mindestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung abzuhalten. In ihr sind alle Jugendlichen stimmberechtigt, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, die Mitglieder des Jugendausschusses, ferner alle Mitglieder des Vereins, die Inhaber eines gültigen Jugend-/gruppenleiterausweises sind. Die Wahl wird unwirksam, wenn die Mitgliederversammlung die Bestätigung verweigert.

Für den Ehrenrat finden alle 4 Jahre Neuwahlen statt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes kann sich der Ehrenrat mit Zustimmung des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

Die Wahl der Abteilungsleiter und ihrer Vertreter wird unwirksam, wenn die Mitgliederversammlung die Bestätigung verweigert.

Stimmberechtigt sind alle wahlberechtigten Mitglieder, die sich in der Anwesenheitsliste eingetragen haben. Vor den Wahlen ist die Zahl der stimmberechtigten von dem Versammlungsleiter bekannt zu geben.

§15 - Kassenprüfung

Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre - jährlich jeweils ein Kassenprüfer versetzt - gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle des Vereinsvermögens und der ordnungsgemäßen Kassenführung innerhalb des Geschäftsjahres. Es ist sowohl die Vermögens- und Kassensituation des Gesamtvereins, als auch der selbstverwaltenden Abteilungen zu prüfen. Hierüber ist dem Vorstand ein Protokoll vorzulegen. Die Vermögensübersicht, Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Geschäftsjahres sowie auch das Beitragsaufkommen obliegen ebenfalls ihrer Kontrollpflicht. Zusätzlich ist der Jahreshauptversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der außerdem den Vorstandsakten anzufügen ist. Dem Kassenwart ist auf Antrag Entlastung zu erteilen.

§16 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung von Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind dem Amtsgericht zum Vereinsregister zur Genehmigung und Eintragung einzureichen.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat innerhalb von 4 Wochen in zwei aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen mit $\frac{4}{5}$ Stimmenmehrheit zu erfolgen. Das Vermögen wird bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes der Ortschaft Steinbeck für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt.

§17 - Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein und nicht den einzelnen Mitgliedern. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu.

§18 - Beiträge

Die Beiträge werden auf der Jahreshauptversammlung für die Abteilungen nach Altersgruppen festgesetzt. Die Abteilungen können nach Bedarf besondere Abteilungsbeiträge erheben, wenn die Mitgliederversammlung hierfür einen Mehrheitsbeschluss erbrachte. Bei Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes eine zeitbegrenzte Beitragsermäßigung genehmigen.

Beiträge sind halbjährlich im voraus jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres zahlbar und grundsätzlich im Einzugsverfahren der Geldinstitute zu regulieren. Die Kosten der Hausbeitragskassierung können dem Mitglied angelastet werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit

§19 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Fachverbänden.

§20 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.